

Ya
2491





12

HewerOrd-

nung

Des Raths zu Dresden.

Ya
2491



Gedruckt bey Gimmel Bergens Sel. Erben/
Im Jahr

1 6 4 2.

51 1747-10

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

ge
di
a
br

fo
le
w
di
no





Wir Bürger-
meister vnd Rath
der Churfürstl. Sächß.
Residenzstadt Dresden
thun allen vnsern Bür-
gern/ Einwohnern/ Schutzverwandten/ vnd
die sich bey Uns/ in vnd vor der Stadt/ wie
auch zu Altdresden/ vffhalten/ hiermit kundt
vnd zuwissen:

Demnach die Zeiten an allen Orthen/
sonderlich bey iezigen continuirlichen Kriegs-
leufften/ sehr gefährlich vnd sorglich sich er-
weisen/ darneben auch am tage/ wie vielfältig
durch verwarlosung vnd vnachtsamkeit des
nachlässigen Gesindes/ auch wol vnfleissiges
N ij auffse-

auffsehen des Haußvaters vnd Haußmutter selbst grossen Feuersbrunsten/nicht allein im Lande/ sondern auch bey dieser Stadt sich haben ereugen wollen/vnd Wir Uns vnserer zu gemeiner Stadt geleisteten Pflicht vnd schuldiger Trewe erinnern/ Damit zusörderst Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit/ dero herzlichsten Angehörige/ auch Hohe Officier/ Rätthe vnd Bediente/ denn alle unsere Uns anbefohlene Bürgerschaft/ Inwohner vnd Schutzverwandten/ vermittels Göttlicher Verleyhung/ für Schaden vnd Gefahr bewahret/ alle dero/ sowohl Uns dem Rathe Gemeiner Stadt vnd Bürgerschaft zustehende Gebäude vnd Wohnungen für auffgehendem Feuer vnd andern darbey besorglichem Unglück/ so viel möglichem/ versichert seyn mögen.

Als haben mit Vorwissen auch gnädigster Confirmation vnd Bewilligung des Durchlauchtigsten/

lauchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vñnd
 Herrn/ Herrn Johann Georgens/ Herzogs
 zu Sachsen/ Gütlich/ Cleve vñnd Berg/ des
 Heiligen Römischen Reichs Erzmarschachs
 vñnd Churfürstens/ Landgrafens in Thürin-
 gen/ Marggrafens zu Meissen/ Ober- vñnd
 Niderlausitz/ Burggrafens zu Magdeburg/
 Grafens zu der Marck vñnd Ravensburg/
 Herrn zu Ravensstein/ vnser gnädigste Herrn/
 die vorige Anno 1608. in Druck gegebene
 Feuerordnung Wir anderweit vor die Hand
 genommen/ auch mit Hülffe vñnd Rath Ih-
 rer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Hoch-
 ansehnlichen Herren Räte vñnd Befehlha-
 ber Gemeiner Stadt vñnd Bürgerschaft zu
 nuzze vñnd frommen revidiret/ in vnterschiede-
 nen Articulen verbessert/ vermehret/ vñnd da-
 mit ein ieder Bürger/ Einwohner vñnd ande-
 re/ so sich bey dieser Stadt nehren vñnd enthal-
 ten/ auch Haußgenossen/ Handwerckßgesel-

A iii len



4
len vnd Dienstbothen/ in Feuerknothen (die
Gott der Allmächtige gnädig verhüten wol-
le) sich darnach zu richten/ vnd mit Unwis-
senheit nicht zu entschuldigen / vffs newe in
Druck gehen lassen.

Gebieten vnd befehlen darauff ihnen
sambt vnd sonders bey vnnachlässiger ernstest
Strafe / die andern aber / so vnserer Jurisdi-
ction nicht vnterworffen / Krafft Ihrer Chur-
fürstlichen Durchlauchtigkeit zu End ange-
henckten gnädigster Confirmation vnd dar-
bey bedroheten Pden erinnernde / es wolle ein
iegliches / bey seinen Trewen / Pflichten / vnd
respectiue Bürgerlichen Gehorsam / damit
höchst-ermeldter Ihrer Churfürstl. Durchl.
Uns vnd Gemeiner Stadt er zugethan vnd
verwandt ist / solchem allen / in allen Puncten
vnd Articulen / treulich vnd gehorsamst nach-
kommen.

Vnd

Und weil nechst dem lieben Gott vnd
 fleissigem andächtigen Gebethe durch gute
 Vorsorge dergleichen Feuerbrunst zuverhü-
 ten/ So haben Wir zuörderst Erslich die je-
 nigen Mittel/ so zu vorkommunge solcher Ge-
 fahr bey einem iedwedern Stadt Regiment
 nöthig/ voran stellen / Hernach fürs Andere /
 was bey entstandener Feuerbrunst zu
 verrichten: Denn fürs Dritte/ wie es zu Alt-
 Dresden / Auch fürs Vierde in den Vorstäd-
 ten hinführo zuhalten/ zugleich mit einrücken/
 Und was fürs Fünffte nach gelöschter Feu-
 erbrunst in acht zu nehmen/ anzeigen /

Und es also in Fünff vnterschie-
 dene Capitul abtheilen
 wollen.



Das

die
 vol-
 wis-
 in
 nen
 sten
 sdi-
 yre-
 nge-
 dar-
 e ein
 vnd
 amit
 rchl.
 vnd
 icten
 nach-
 vnd





Das Erste Capitul.

Was zu verhütung der Feuerßgefahre nechste
dem lieben G^ott von männiglich zu observi-
ren, vnd in acht zu nehmen.

1.

Sittlich vnd ins ge-
mein wollen Wir hiermit ge-
bothen haben/ daß ein ieder Haus-
oater oder Besitzer des Hauses seine
Feuerstätten wohl verwahren/ vnd
die Feueressen fleißig kehren lassen/ insouderheit Gast-
geben/ Wein/ Bier Schencken/ vnd männiglich/ auff
ihre Gäste/ Kinder/ Gesinde/ Feuer vnd Liechte in
Häusern/ Küchen/ Kammern/ vnd Ställen / Abends
vnd Morgends zum treulichsten selbst zu sehen/ vnd
nicht gestatten sollen/ mit brennenden Lichten ohne La-
ternen/ noch mit Spähnen/ Rien/ auff den Böden/
Ställen/ vnd andern sorglichen Orthen/ herum zu
gehen.

2. Zum

2.

Zum Andern / Insonderheit sollen die jenigen / so täglich mehr denn andere mit Feuerwerke umbgehen / Als Mälzer / Bierbratwer / Becker / Schmiede / Seiffensieder / Töpffer / Weinbrenner / vnd dergleichen / auff das Feuer gute achtung haben / wie nicht weniger die Fischer / Bütner / vnd andere Handwercksleute / so mit Spähnen umbgehen / ihres Feuers vnd Flechte wohl warnehmen / auch dergleichen Sachen / so leichte anzünden / an solchen Orthen / da man mit Viechten zu thun hat / nicht enthalten.

3.

Zum Dritten / Vnd damit sich ein jeder umb so viel mehr in acht nehme / so sollen alle Feuerstädten / Feueressen / Bratw. Maltz. vnd Backhäuser / in vnd vor der Stadt / Jährlich off Walpurgis vnd Michaelis besichtigt / vnd solches hinfüro nicht alleine durch die Bierthelsmeister verrichtet werden / Sondern es sollen auch bey denselben jedesmahl des Raths Mälzer / Zimmermann / Gräbermeister vnd Feuermäwerlehrer sich befinden / vnd wo sie einige Gefahr vermercken / solche alsbald zu ändern / vnd zum längsten bey Vermeidung eines Schocks straffe / binnen vierzehnen Tagen in richtigen Stand zubringen / denen Wirthen aufflegen.

B

4. Zum

4.

Zum Vierdten / Nachdem auch eine Zeit hero sich
 viel vnterstanden eine grosse menge Holtz / Stroh/
 vnd Keyssig in die Häuser zu führen / darauß leichtlich
 grosser Schade entstehen könnte / Als soll männiglich
 hiermit solches bey hoher Strafe verbothen / vnd ein
 mehrers / als er zu seiner Nothdurfft bedarff / nicht
 nachgelassen / Insonderheit auch den Bravern vnd
 denen jenigen / so Malzhäuser haben / sich mit vbrizem
 Stroh vnd Reißholtz zubelegen bey Strafe Zwey
 Newe Schock verbothen seyn.

5.

Zum Fünfften: Soll auch niemand / wer der auch
 sey / zuförderst Braver / Becker / Seiffensieder /
 Bader / vnd welche mit vielem Feuer vnbgehen / Aschen
 oder Kohlen / weder in Fassen noch sonst auff die
 Böden setzen noch schütten / bey Strafe Zwey Newe
 Schock.

6.

Zum Sechsten / Soll sich bey der Nacht niemand
 vnter stehen vnßlet zu schmelzen / oder Liechte zu
 ziehen / oder sonst starcke Feuer zu machen / bey
 Strafe Zwey Newe Schock.

7. Zum

7.

Zum Siebenden / Die Seiler oder die sonst mit
Glachs / Hanff vnnnd Pech zu handeln pflegen /
sollen solche Wahren in gewölbeten Losamenten / oder
sonsten in solcher verwahrung halten / daß man mit
Fiechten nicht dazugehen dürffe. Wie denn auch ohne
vnser des Rahts vorwissen keines mit Pulver han-
deln / vnd die andern dessen keinen Ueberfluß in ihren
Häusern haben sollen.

8.

Zum Achten / Weil auch in ehlichen Häusern aus
den Ställen Fenster / ingleichen die Kellerlöcher
vff die Gassen gehen / vnd befunden worden / daß solche
mit Stroh außgestopffet / auch etliche aus den Stäl-
len gehende Thüren / sonderlich im Winter / mit Stro-
he ombflochten oder verbunden seyn / wordurch mit
den Sackeln / oder sonst leicht ein Schade verursacht
werden kan / Als soll ein iedweder Hauswirth bey
Strafe Zwen Gute Schock solch Stroh abschaffen /
vnnnd die Fenster mit Glasscheiben oder Läden / die
Kellerlöcher aber sonsten verwahren lassen.

9.

Zum Neunden / Ingleichen sollen die offenen Fen-
ster auff den Böden oder Tächern bey vorgesetzter
Strafe /

B ij

Strafe /

10
Strafe/ gleichfalls mit Glassfenstern oder Läden ver-
wahret/ vnd nicht mit Stroh außgestopffet werden.

10.

Zum Zehenden/ Haben bishero sich auch etliche
Unterstanden/ die an den Häusern habende Wein-
stöcke mit Stroh zu verbinden/ wordurch von muth-
willigem Gesindlein mit brennenden Sackeln vielmal
sich Schaden ereugnen wollen/ Als soll solches hin-
füro gänzlich abgeschafft/ vnd bey Strafe verboten
seyn.

II.

Zum Elfften/ Wer hinfüro in der Stadt Newe
Gebäude auffführen/ oder die vorigen bessern wil/
der soll vor allen dingen nach den hiesigen Statuten sich
richten/ Die Scheidewände/ Brandtgiebel/ Feuer-
stätten vnd Feueressen Steinern aufführen/ vnd
kein einiges Schindeldach machen lassen. Welcher
Zimmermann auch Hölzerne Feuerwätern/ oder
Schindeldächer verfertigen wird/ soll jedes mahl dem
Rathe Zwen Schock Strafe verfallen seyn. Es sol-
len auch die Mäurer alle Rauchfänge vnd Feuer-
mäuern in solcher weite aufführen/ daß sie vffn noth-
fall erstiegen werden können. Sollen auch keine Bal-
cken oder Seulen an die Feuermäuern vnd Ofen-
schilde einlegen/ vielweniger mit Ziegeln/ oder sonst
verblendend.

12. Zum

12.

Zum Zwölfften / Weil sich auch viel unterstehen /
 in den Gassen die Wagen zusammen zu führen /
 oder Mist vnd Schutt viel Tage vor den Thüren lie-
 gen zu lassen / vnd dadurch die Gassen zu verengern :
 Als soll hinfüro sich dessen ein Jeder bey verlust der
 Wagen / vnd vermendung ernstler Strafe enthalten.

13.

Zum Dreyzehenden: Vff besorgenden vnd bedürf-
 tenden Fall / haben Wir die Verordnung gethan /
 daß an der Katzbach am Marckte / item am Kirchhoffe
 zum Heiligen Creutze / vnd bey allen Röhrkasten vnd
 Brunnen Eichene Wasserbüten mit Eysernen Reifs-
 fen / auff guten Schleiffen / mit Wasser Tag vñ Nacht
 gefüllet stehen sollen / dieselben in Feuersnöthen (das
 Gott gnädiglich abwende) zugebrauchen / Vnd sollen
 vnser Gräbermeister vnd Zimmermann auff dieselben
 fleissige achtung geben / daß solche unverletzt stehen blei-
 ben / vnd von niemanden verrücket werden.

14.

Vnd weil Wir zum Vierzehenden offemahls be-
 funden / daß der Vorrath an Wasserbüten /
 Schleiffen vnd andern / zum Theil verletz / zum Theil
 von andern gebrauchet vnd hinweg geführet werden /

B ij

So

12

So verbieten Wir hiermit ernstlich / daß kein Bürger oder Einwohner noch jemand's anders / wer der auch sey / ohne vnser vorwissen vnd bewilligung einige Wasserbüten / Schleiffen / Feserhacken oder Leitern außserhalb Fesersnöthen hinweg nehmen / abborgen / oder sonsten versehen solle / bey Strafe Vier Newe Schock.

IS.

Im Funffzehenden / Ingleichen sollen die zu den Brunnen nachgesetzte Brunnenvorwalter fleissige Auffsicht haben / vnd alle Wochen darnach sehen / daß an den Brunnen kein Mangel / sondern dieselben wohl gereiniget vnd geliedert seyn / vnd reichlich Wasser geben / auch die Wassertröge in Barolischen Wesen erhalten / mit Wasser angefüllet vnd von Unflat gesaubert werden: Vnd do einiger Mangel vorfiele / sollen sie es vnserm Gräbermeister anzeigen / damit es schleunig gebessert werde.



Ver

Verzeichniß

Der Brunnen /

Und Nahmen

Der Brunnen Verwaltere:

Vff dem Ersten Viertel.

1. Ein Brunn in der Schreiber-gasse /
George Müller.
Zacharias Kiedler.
2. Ein Brunn vff der Seegasse /
Johann Bertenberger.
Jacob Seyffert / Schmidt.
3. Ein Brunn vff der Breitegasse /
Christoh Thomas.
Martin Kloke.
4. Ein Brunn vff der Zahngasse /
David Meyer.
George Künzel / Büttner.
5. Der Oberbrunn vff der Webergasse /
Hans Wolff Schederitz.
Andreas Kütler.
6. Der Unterbrunnen vff selbiger Gasse /
George Franke.
Ambrosius Walter.
7. Ein

14

7. Ein Brunn vff der Scheffelgasse/
Christian Glare.
Christoph Grabich.

8. Ein Brunn vff der Wildischengasse/
George Fincke.
Barthol Starik.

Auff dem Andern Viertel.

9. Der Vnterbrunn auff der Grossen Brüd-
dergasse /

Hans Pieksch / Kuchscher.

Gaspar Köhler / Fleischer.

10. Der Oberbrunn vff der Grossen Brüdergasse/
Philipp Pechthold.
Albrecht Gariges.

11. Ein Brunn vff der Kleinen Brüdergasse/
Dantel Bildner.
Erhard Birckner.

12. Ein Brunn vff dem Taschenberge/
Christoph Starck / Tischler.

13. Ein Brunn vff der Schössergasse/
Martin Dieze / Kupfferschmidt.
George Göze / Glashändler.

14. Ein Brunn an Hauptmann Findenkellers
Michael Senffert. (Hause/
Andreas Larius / Tischler.

15. Ein

15. Ein Brunn vff der Grossen Frauwengasse.
Hans Mildener.
Hans Carl Metzger/ Schuhmacher.

Pluff dem Dritten Viertel.

16. In Brunn vff dem Jüdenhoffe /
Des Raths Schencke vffm Stadtkeller.

17. Ein Brunn bey der Badstuben /
Der Bader.

18. Ein Brunn im Loche /
Hans Fischer.
Sebastian Holzmeister.

19. Ein Brunn in der Frohngasse /
Paul Otterich.
Gaspar Zohn.

20. Ein Brunn vff der Weissgasse /
Sebastian Hirschrötel.
George Glem.

21. Ein Brunn vff der Kirchgasse /
Jacob Glöck.
Philipp Lehmann.

22. Ein Brunn bey der Pfarr /
George Ertel.

23. Ein Brunn bey Sigmund Ottens Hause
hinter der Kreuzkirchen /
Christian Steinberger / Schneider.

S

24. Ein

Brü

asse

1

lers

use

Ein



16
24.

Ein Brunn vff der Kreuzgasse /
George Baldermann.
Martin Stengel.

25.

Ein Brunn vff der Töpffergasse /
Adam Leyr.
Gaspar Sparmann / Nadler.

26.

Ein Brunn vff der Kleinen Fischergasse /
Donat Adam / Töpffer.

Auff dem Vierten Viertel.

27.

Ein Brunn am Alt Dresdener Thor.
George Goldammer.

28.

Ein Brunn am Churfürstl. Probianthause.
Wolff Heller / Drechsler.

29.

Ein Brunn vff der Kammischengasse /
Tobias Bertram / Kupfferschmidt.

30.

Ein Brunn vff selbiger Gasse bey dem Zeughause.
Martin Keulich / Kiemer.

31.

Ein Brunn vff der Schießgasse /
Melchior Kästner.

32.

Ein Brunn vff der Pirnischengasse /
David Hermann.

33.

Ein Brunn vff der Moritzstrasse /
Gerhard Steckhard.

16. Zum



16.

Zum Sechszehenden. Ferner haben Wir die Ver-
 Ordnung gethan/daß eine Anzahl kurze vnd lange
 Leitern vnd Feuerhaken an vier unterschiedlichen Dre-
 then vnd Stellen in der Stadt zu befinden seyn sollen.

Nemlich:

1.
 Ein Wagen am Seethurm auff dem Ersten Bier-
 thel.

2.
 Ein Wagen an der Stadtmauer am Wülstorf-
 fer Thore.

3.
 Zwen Wagen mit Leitern vnd Haken an der Kir-
 chen zu Unserer Lieben Frauen.

4.
 Zwen Wagen mit Leitern vnd Haken an der Mauer
 er zwischen dem gewesenen Salomonis Thore vnd des
 Herrn Oberhoff Marschalcks Dietrichs von Tau-
 ben Hause.

Vnd solche Wagen sollen also gesetzt vnd in acht
 genommen werden/ damit sie Winterzeit nicht einfrie-
 ren/ oder sonst beschädiget werden/ vnd man sie zu ie-
 derer Zeit in vorkommender Noth bald fortbringen könne:
 Darauff denn der Gräbermeister vnd des Raths Zim-
 mermann

§ ij

18

mermann gute achtung haben/ Vnd do etwas hleran
barwfällig / solches alsbald dem verordneten Barw-
herrn/ damit es geändert werde/ anmelden/ welches ih-
nen hiermit ernstlich eingebunden seyn sol.

Es sol auch kein Kutzscher oder anderer Bürger
seine Wagen/ Holz/ Basse/ oder anders/ bey Verlust
desselbigen/ auch anderer ernstest Strafe/ an die örter
stellen vnd legen/ dadurch der Zugang zu den Wagen/
Sewerhaken vnd Leitern gehindert werde.

I7.

S Im Siebenzehenden: Wie denn die nechsten zweee
ne Nachbarn/ sowol andere gewisse Personen ver-
ordnet werden sollen/ denen die Schlüssel zu den Lei-
tern vnd Haken befohlen/ vnd welche alsobald/ wenn
Sewer außföhme/ auffschliessen/ vnd daß die Wagen
an die örther/ da man sie bedarff/ geföhret/ Beförde-
rung thun/ auch do an einem vnd dem andern Mangel/
solches bey zeiten anzeigen sollen/ Vnd seynd letziger zeit
hierzu verordnet:

Als am Seethurm

1. Andreas Peiche
- Vnd
2. Jacob Seyffert.

Am Wälz.

Am Wülzdorffer Thore.

1. George Zschimmer/
Vnd
2. Hans Pleßsch.

An der Kirchen zur Lieben Frauen.

1. Hans Tölle/
Vnd
2. Urban Strahl.

Beym Salomonisthore.

1. Hieronymus Schobert/
Vnd
2. George Baldermann.

Gleichfalls sollen auch die Schützbreiter zur Katz-
bach gehörig/ an denen Orthen/da sie vor alters gewe-
sen/ bey solcher Strafe erhalten werden.

Is.

Im Uchkehenden: Ingleichen haben Wir verordo-
net/das Drey hundert liederne Wasser Eymmer vnd
Zwanzig Wasserschöpffen vffs Rathhaus angeschaf-
fet/ auch darvon etliche den Vierthelßmeistern solche
Raths wegen in ihren Häusern zu haben / zugestellet
werden sollen.

G iii

19. Zum

Zum Neunzehenden: Es sol auch ein ieder/niemand
Saußgeschlossen/ in seinem Hause eine Messinge/ o/
 der die es nicht vermögen/ zum wenigsten eine Hölzer-
 ne Handsprütze/ vnd so viel liederne Eymmer/ iederzeit im
 vorrath habē/ so viel Bier auff solchem Hause zu brau-
 en verschrieben sind.

Zum Zwanzigsten: Hierüber vnd insonderheit sol-
Sien tegliche Zunfft der Handwercke eine Anzahl lie-
 derne Eymmer nach Grösse des Handwercks halten vnd
 haben wie folget:

Das Handwerck

der

Barbierer	Zehen /
Becker	Sunffzehen /
Bütner	Zwölffe / als
Achte in der Bestung/ vnd	Viere zu Altdresden.
Fleischer	Sechßzehen /
Achte in der Bestung/ vnd	Achte zu Altdresden.
Gürtler	Zweene /
Goldschmiede	Sunffzehen / vnd
Vier vnd zwanzig Messinge Feuersprützen.	
	Kant

Randelgesser	Drehe
Kürschner	Zwölffe/
Kupfferschmiede	Drehe/
Leinweber	Zwölffe/
als Sechß in der Bestung/ vnd Sechße draussen:	
Messerschmiede	Zwey/
Nadler	Zwey/
Kierner	Viere/
Sattler	Viere/
Seiler	Achte/
Schlosser mit denen zu ihrer Laden ge-	Sechße.
hörigen Handwercken	Zwanzig/
Schneider	Achte/
Schmiede	Achte/
Seiffensieder	Zwanzig/
Schuhmacher	Zehen/
Tischler	Viere/
Töpffer	Achzehen/
Tuchmacher	Zwey/
Tuchscherer	
Weiß	
Roth vnd } Gerber	Zwanzig/
Loh }	
Wagener	Viere.

21. Zum

mand
e/ o/
lker
it im
raw

it sol
hl lie
n vnd

ßden.
ßden.
vnd
ühen.
Kan



Zum Ein und zwanzigsten: Die Ensernen Pech-
Lampen seynd an das Rath, vnnnd Eckhäuser des
Marckts / vnnnd in den Gassen dergestalt angehenckt
worden/das sie alsbald auff bedürffendē fall mit Pech-
kränzen versehen/ vnd angezündet werden sollen/ Des-
rowegen die Einwohner der Eckhäuser ehliche Pech-
kränze bey vnserm Gräbermeister in Vorrath abfor-
dern vnd in Verwahrunge halten sollen.

Zum Zwen und zwanzigsten/ Zu mehrer Vorsich-
tigkeit seynd von Vns zwen Messinge Wasser spräu-
hen geschaffet worden/ deren eine in vnserm des Raths
Marstalle auff der Breitegasse/ die andere aber auffm
Newmarckte zu befinden: Wollen auch noch auff eine
oder zwen grössere bedacht seyn / worzu nachfolgende
Personen nebenst vnserm Gräbermeister verordnet/

Als:

Sebastian Zwinkler/

Martin Bürger/

Nicol Fichter/

Welche darauff fleissige achtung geben/ vnnnd solche in
gutem Stande erhalten helfen sollen.

23.

Zum Drey und zwanzigsten: Nachdem auch die
 Mäurer und Zimmerleute bey dem Ieschen das mei-
 ste und fürträglichste verrichten können/ Als sollen von
 Quartalen zu Quartalen gewisse Meister und Gesel-
 len von gedachten Handwergeren bey Tag und Nacht in
 der Bestung verbleiben/ und bey vorfallender Feuer-
 noth (wie hernach bey dem Andern Capitul folget) ihre
 Ambt verrichten.

24.

Zum Vier und zwanzigsten: Demnach die Stadt/
 seynd sie erweitert/ in Vier Theil getheilet worden /
 Und ein ieglich Viertel wissen möge/ wer darein gehö-
 ret/ und wie sichs in vorstehender Noth zu verhalten /
 Als fahet sich an

Das Erste Viertel

Hinter der Grauzkirchen an Sigmund Ottens /
 Churfürstl. Sächß. Berwaldters zum Zadel/ Hause
 an der Ecke bey der Stadtmauer/ und endet sich auff
 der halben Willischen Gassen/ unten an der Ecke beym
 Thore: In dieses Viertel gehören

Die halbe Gasse von Sigmund Ottens Hau-
 se an der Prediger Häusern nach dem Markte zu.

Die Schreiber Gasse /

D

Die

Die Seegasse /
 Die Breitegasse /
 Die Zahngasse /
 Die Webergasse /
 Die Schöffelgasse /
 Die halbe Willischegasse / wie obgedacht / bis
 an Barthol Starikens Haus.

Vom Rathe sind zu diesem Viertel
 dieser Zeit verordnet /
 Sebastian Kobl /
 Valentin Schäfer.
 Von der Gemeine /
 Christoph Bernhard Pflüger /
 David Werner / vnd
 Melchior Stieglitz.

Das Andere Viertel.

Das Andere Viertel fahet sich an in der Willischen
 gassen / gegen dem Thor ober / an Hans Hedwigs Er-
 ben Barostat / vnd endet sich an Christoph Richters
 Buchbinders Hause / in der Grossen Frauwengasse.

In dieses Viertel sind gehörig
 Die halbe Willischegasse von Hans Hedwigs
 Erben Barostat hinauff bis an Marckt /
 Die

Die Grosse Brüdergasse/
 Die Kleine Brüdergasse/
 Der Taschenberg/
 Die Elbgasse/
 Die Schössergasse/
 Die halbe Gasse von Herrn Doctor Laurentij
 Babstens / bis an Christoph Richters Haus.
 Vom Rathe sind hierzu verordnet

Johann Fickler / vnd
 George Marche.

Von der Gemeine/
 Lorenz Berner/
 George Schmidt / vnd
 Baltin Meyer.

Das Dritte Viertel.

Das Dritte Viertel fahet sich an / auff der Grosse
 sen Frauwengassen / an Johann Genzens Eckhause /
 vnd endet sich an des Herrn Oberhoff Marschalchs
 Heinrich von Taubens Hause am Elbbrückenthore /
 Daren sind gehörig /

Die ganze Frauwengasse von Hans Genzens
 Hause an /

Die halbe Gasse von Herrn D. Johann Ru
 perti Sultzbergers Hause hinauff /

D ij

Die

Die Kleine Frauwengasse /

Das kleine Gäßlein bis an den Neumarkt /

Das Loch /

Die Frohngasse /

Die Weissegasse /

Die Kirchgasse /

Die Seite am Altenmarckte von Hans Geor-
ge Weesens bis an Matthes Krügers
Witben Haus am Ecke.

Die ganze Kreuzgasse /

Die beyden Gassen hinter der Kreuzgasse.

Die beyde Gassen hinter der Kreuzkirchen bis
an Jacob Krautens Eckhaus / Sig-
mund Ottens Verwaldters zum Zadel
Hause gegenüber /

Darnach am Neumarkte von Gaspar Bökens
Hause an / neben Unser Lieben Frauw
Kirchen /

Die Töpffergasse /

Die kleine Fischergasse / vnd

Die halbe Gasse dem Schurf. Stalle gegen-
über bis an das Elbthor.

Vom Rathe sind hierzu verordnet

Abraham Schwedler /

Christian Brehme.

Vom

Von der Gemeine /
 Andreas Spiegelberger /
 Benedix Bachstädt /
 Friedrich Fresser.

Das Vierdte Viertel.

Das Vierdte Viertel fahet sich an an Jeremiae
 Müllers Wieben Eckhause an der Elbbrücken / vnd en-
 det sich an Christoph Friedrichs von Zettauens Hause
 auff dem Newmarckte am Ecke der Moritzstrassen. Das
 rein sind gehörig /

Die ganze Gasse hinauff beyhm Probianthause /

Die Grosse Fischergasse /

Die Gasse vmb die Windmühle vnd beyhm Chur-
 fürstl. Zeughause /

Die Kammischegasse /

Die Schießgasse /

Die Pirnischegasse /

Die Moritzstrasse vff beyden seiten.

Hierzu sind vom Rathe geordnet /

Christian Schuman /

Michael Müller.

Von der Gemeine /

Zacharias Herold /

Hans Berger /

Christoph Straßburger.

Das

Das Andere Capitul.

Wenn durch Gottes Verhengnuß Feuer
auskäme/ wie es damit zu halten/ vnd was eines
jeden Verrichtung seyn sol.

1.

Kristlich: Wenn nun das Gott gnä-
diglich verhüte) an einem Orte der Stadt
Feuer auffgienge/ sol der Wirth bey Strafe
Zwanzig Thaler schuldig seyn/ alsbald ein
Geschrey zu machen/ vnd die Nachbarn ombHülffe an-
zuruffen/ denen Wir denn mit Ernst aufferlegt haben
wollen/ daß sie sich nicht alsbald vffs austragen vnd
außräumen begeben/ sondern vielmehr ihrem Nachbar
trewlich beystehen/ vnd dahin trachten sollen/ damit
das Feuer/ ehe es vffkömmt vnd Kräfte gewinnet/ ge-
dempffet/ vnd größerm Vnglück gewehret werde.

2.

Auff diesen begebenden fall sollen zum Andern als-
bald die nechstangelegene Nachbarn auch schuldig
vnd verbunden seyn/ solches in des Raths Wachstube
vnter

Vnter dem Rathhause anmelden zu lassen/ darauff sol der Wachtmeister durch seine zugeordnete Wächter vnd Stundenschreyer den Bürgermeistern vnd Rathsherrn/ insonderheit denen jenigen/ vff welcher Viertel das Feuer vorhanden/ in gleichen dem Gräbermeister im Marstalle/ (welcher wegen anführung der Sprühen/ der Leitern/ vnd liedernen Eymmer Befehlich hat) auch des Raths Zimmer/ vnd Mäwrermeistern solches anzeigen.

3.

Zum Dritten: So bald solches geschehen/ sol der Gräber/ vnd Wachtmeister die liedernen Eymmer vffm Rathhause abnehmen/ vnd vff den Marckt werffen/ damit sie eylend zum Feuer gebracht werden können: In gleichen sollen die Viertelsmeistere vnd Zünffte ihre Eymmer in das Viertel/ darunter sie gehören/ eylend zum Feuer schaffen/ die andern beyden Viertel aber/ so damahls nicht zu hülffe/ sondern vffm Marckt verordnet/ sollen ihre Eymmer so lange im Borrath behalten/ biß sie gefordert werden. Des Raths Arbeiter vnd Bier Schröter aber (so viel sich derer in der Bestung befinden) sollen stracks zu den Wagen mit den Leitern eilen/ vnd solche zum Feuer schaffen helfen.

4. Zum

4.

Zum Vierterden: So bald das vffbrennende Feuer gesehen wird/ sol der Hausmann auff dem Kreuzthurme/ so zur täglichen vnd nächtlichen Wache dahin verordnet/ auffs ehiste vnd förderlichste einen Glockenschlag thun/ auch alsobald/ so es am Tage ist/ eine rothe Feuerfahne/ do es aber bey Nacht/ eine Laterne mit einem brennenden Licht gegen dem Theil/ in welchem das Feuer ist/ heraus stecken oder hengen/ daß man sich darnach zu richten habe. Würden aber zwey Feuer zugleich auffgehen/ sol auch der Hausmann zwey Feuerzeichen zugleich heraus stecken/ vnd zum Vberfluß neben dem Glockenschlage in die Trompete stossen.

5.

Zum Fünfften: Hier auff sollen alsobalden alle die in Eckhäusern wohnen die Pechkränze anzünden/ vñ so lange die Gefahr währet/ durch ihre Gesinde brennend erhalten/ bey Vermeidung Zwey Schock Strafe.

6.

Zum Sechsten: Alle Zimmerleute/ Mäurer/ Ziegel/ vñ Schieferdecker/ Bader/ Schmiede/ Schloffer/ Büchsenmacher/ Schwerdtfeger/ Messer/ vñ Kupffer

Rupfferschmiede/Sporer/Feyleharwer/Fetwermäwer-
 lehrer/Mälker vnd Bratwer/ sie seyn gefessen in welo-
 chem Viertel die wollen/ sollen sich zu dem Feuer verfü-
 gen/ Sprützen/ Aexte/ Radeharwen/ Keulharwen/ Le-
 derne Enmer/ Wasserkannen/ vnd was zum leschen
 dienstlich/ mitbringen/ vnd bey ihren Endesplichten/
 damit sie vnserm Gnädigsten Herrn/ dem Churfürsten
 zu Sachsen/ vnd Uns/ dem Rathe dieser Stadt/ ge-
 schworen/ ihren besten vnd möglichsten Fleiß mit leschen
 fürwenden.

7.

Und weil zum Siebenden theils der Mäworer/
 Zimmerleute/ Schiefer. Ziegeldecker vnd Bier-
 schröter vor den Thoren wohnen/ sollen die Richter als-
 bald nach beschehenem Sturmshlage dieselben vffge-
 bieten/ Vnd wenn das Feuer bey nächtllicher weile auß-
 kommen/ sich mit ihnen an das Pfortlein des Pirnt-
 schen Thores begeben/ da sie denn (wenn es Ihr. Chur-
 fürstl. Durchl. oder dero Bestungs Comendant für nö-
 thig befinden) in die Bestung herein gelassen/ vnd zum
 leschen gebrauchet werden sollen/ die andern aber sollen
 draussen auffwarten.

8.

Im Achten: Ingleichen sollen die Richter vnd
 Schöppen insonderheit vff der Born- vnd halben
 Eulena

Eulengassergemeine stracks nach beschehenem Sturm
 schlage aus ihren Gemeinen zwölff Personen an die
 Katzbach ordnen/ welche weit hinauß vff vñ abgehen/
 vnd fleissig zusehen sollen/ damit das Wasser seinen star-
 rken Lauff behalte. Do es auch bey hartem Froste o-
 der truckener Zeit wäre/ sollen gedachte Richter vñnd
 Schöpffen die ganze Gemeinde vnd Nachbarschafft an-
 halten/ daß sie mit ihren Weibern vñnd Gesinde das
 Wasser aus dem Züdenteeche in die Katzbach schöpffen:
 Insonderheit sollen sie bey solcher Zeit/ do es am Was-
 ser mangel.e/ eine gewisse Person zu dem Mockeritzer
 Teichknecht / Hans Palitzschen/ abordnen/ damit der
 Teich gezogen/ vnd das Wasser herein geleitet werde.

9.

Zum Neunden: Der regierende Bürgermeister sol
 alsbald zum Feswer eilen/ vff vnd abreuten/ nebenst
 dem Baromeister vnd Stadt Richter die Leute zur ar-
 beit vnd leschen fleissig anhalten/ auch sonsten allent-
 halben anschaffen vnd verordnen/ was die Nothdurfft
 erfordert.

10.

Zum Zehenden: Der andere nechste Bürgermeis-
 ter sol neben seinen zugeordneten Bürgern in die
 andern

andern Viertel in den Gassen auff- vñnd abreuten/ die
andern Viertel/ so damahls zum leschen nicht verordo-
net/ comāndiren/ was sie thun sollen/ anordnen/ auch
zusehen vñd achtunge haben/ daß mehrere Feswerßnot/
Verrätherey vñd Meuterey verhütet werde.

11.

Zum Elfften: Der dritte Bürgermeister/ oder der
dem Andern in des Raths Ordnung folget/ sol als
sobald nach dem Sturmschlage nebenst denen Rathso-
personen/ so zur Steuer Einnahme vñd Cammer ver-
ordnet/ Stadt- vñd Gerichtschreibern sich vffs Rath-
haus verfügen/ bey denen die Steuer schreiber/ Com-
missiondiener/ Marckmeister/ vñd des Raths Mälzer
bfffwaren/ vñd ihren Befehl außrichten sollen.

12.

Zum Zwölfften: Die vbrige Bürgerschaft vñnd
Znwohner in allen vier Vierteln/ vñd zwar alle vñ
iede/ so eigene Häuser bewohnen/ sie seyn weß Standes
sie wollen/ sollen sich folgender massen verhalten.

Das Erste Viertel / doferne (welches Gott der
Allmächtige gnädig verhüten wolle) in Ihrer Churf-
Durchl. Schloß oder Gebäuden ein Feswer auffgien

ge/sol das Erste Viertel bey ihren Endesplichten/sambt ihren Gesellen vnd Gesinde zulauffen vñ treulich wehren. Do aber in diesem Viertel Feuer Noth vorfiele/ so sol das nachfolgende Andere Viertel demselben mit seinem Haußgesinde vñ Gesellen vnseumlichen zuhülffe kommen.

Do aber im Andern Viertel Feuer vffgienge/ sol demselben das Dritte Viertel/ dem Dritten das Vierte/ vnd dem Vierden das Erste zuhülffe kommen.

Die zwey Viertel nun/ so zum leschen nicht verordnet/ als wenns im Ersten brennet/ vnd vermöge iktgedachter Ordnung das Andere demselbē beysprengget/ sollen die andern beyde/ als das Dritte vnd Vierte Viertel/ vñ also wechselsweise/ alsobald vffm Markte bey dem Rathhause erscheinen/ vnd allda gewarten/ was der Andere Bürgermeister ihnen befehlen vnd vfftragen wird.

Insonderheit sol der Bürgermeister von solchen beyden Vierteln Zehen bewehrte Mann vor die Churf. Sächs. Cancley/ Zehen an das Willische Thor/ Zehen an das Elbthor/ Zehen an das Pirnische Thor/ Zehen an das Churfürstl. Zeughaus/ vnd Zehen vff das nechste Creutz oder vor die Gasse/ da das Feuer vffgangen/ auch mit teglicher Parthy einen Rottmeister commandiren/ vnd ihnen befehlen/ daß sie solche örter bestes fleisses helfen in acht nehmen: Die vff den Creuzen

ken oder Gassen aber vff die Flugfeuer vnd lose Gesin-
del achtung geben/ Vnd do etwas allda vorgienge/ sol-
ches anmelden sollen/ Die vbrigen sollen alle mit Was-
ser Eymern vnd zum Feuerleschen dienlichen Instru-
mentis bey dem Rathhause auffwarten/ Damit/ wenn so
die zum leschen angeführte Zwen Viertel vnd Leute er-
müdet/ dieselben vff beschehenes anmelden vnd nothfall
abgelöset/ vñ frisch Volck an ihre stelle geschickt werden
können/ Welches denn der darbey befindliche Bürger-
meister anordnen/ vnd das nechste folgende Viertel mit
ihren Dienern vnd angehörigen Leuten dahin abfert-
igen sol.

13.

Zum Dreyzehenden: Vnd ob wohl kein Zweifel/
es werden die von Adel/ auch Ihr. Churf. Durchl.
Hoff Officierer/ Hohes vnd Niedriges Standes/ die ei-
gene Häuser haben/ bey solcher Noth von der Bürger-
schafft nicht außsetzen/ So wollen doch Krafft Ihrer
Churfürstl. Durchl. gnädigsten *Confirmation* vñ
Befehlichs Wir sie hiermit ersucht haben: Daß ein
jeglicher aus seinem Hause zum wenigste eine oder zwen
Personen zu demselben Viertel/ darunter das Haus ge-
hörig/ abordnen/ vnd ihnen befehlen wolle/ bey solchem
Viertel zuverbleiben / vnd alle das jenige/ was E. E.
Rath/ Bürgermeister oder dero Bedienten ihnen off-
erlegen/

erlegen/ mit Fleiß zuverrichten/ damit alle Unordnung
vnd *Confusion* verhütet werde.

14.

Zum vierzehenden: Alle die jenigen/ so Pferde ha-
ben / es seyn vom Adel / Bürger / Kutscher oder
Fuhrleute / sollen schuldig seyn / so bald der Sturm-
schlag geschiehet / oder sie sonst des Feners inen werden /
mit ihren Pferden an die örther / do die Schleiffen mit
den Bassen bey der Kaxbach / Brunnen vnd Köhrka-
sten stehen / in gleichen zu den Wagen / darauff die Leis-
tern vnd Fenerhaken liegen / zu eynen / vnd dieselben an
den Orth / da das Fener außkommen / bringen zu las-
sen. Würde sich aber einer oder der andere / so Pferde
hat / dessen verweigern / oder dasselbe vorsezlich vnter-
lassen / der sol der Pferde verlustig seyn.

15.

Zum funffzehenden: Die Wasserverwalder vnd
Köhrmeister nebenst ihren Gesellen sollen schuldig
seyn / bey entstehender Fenersbrunst zu den Haupttröh-
ren sich zu begeben / vnd den Zapffen außzuschlagen /
damit das Wasser gesammlet werden könne. Inglei-
chen die Brunnenverwalter sollen zwey Personen an
die

die Brunnen ordnen/ die den Brunnen ziehen/ vnd die
 Büttten mit Wasser wieder füllen/ damit die jenigen /
 so Wasser zuführen/ allenthalben gefördert werden.

16.

Zum Sechszehenden: Die Wittweiber/ so eygene
 Häuser haben/ weß Standes die auch seyn/ sollen
 aus ihren Häusern ihre Mägde vnd Dienstbothen mit
 Wasserkannen vnd andern Gefässen an denen Orten/
 da die Kaybach auffgeschwellet/ auch bey den Bruns-
 nen vnd Röhrkasten/ abordnen/ vnd ihnen befehlen /
 die Wasserbüttten zu füllen/ das Wasser in die Eymen
 einzuschöpfen/ vnd zuzutragen/ Eines theiles von de-
 nenselben sollen geordnet werden die gefülleten Eymen
 vnd Geschirre von einer Hand in die andere zu reichen /
 damit durch desto weniger Mühe vnd hin vnd wieder
 lauffen das Wasser an die Brandtstat gebracht / vnd
 außgegossen werden möge.

17.

Zum Siebenzehenden: Die andern Mannes vnd
 Weibespersonen/ so bey dem Feuer nichts zuschaffe
 haben/ sondern nur zusehen vnd den andern hinderlich
 seyn/ auch/ wenn man sie schon ermahnet/ nicht leschen
 helfe.

helffen wollen/ sollen darvon bleiben/ oder gewarten/
 daß sie/ nach gelegenheit/ bey den Köpfen genommen/
 vnd zur Strafe gezogen werden. Wie dan der Bier-
 teltzmeister des zu hülff geordneten Viertels allzeit
 Acht bewehrte Mann vnd Einen Rottmeister coman-
 diren/ vnd dieselben vnnötigen Personen abtreiben las-
 sen sol.

Is.

Zum Achzehenden/ Begiebt sichs auch oftmahls/
 vnd bezeuget die erfahrung/ daß in vorgefallenen
 Feuerbröden böse vntrewer Leute sich befinden/ so mehr
 stehlens vnd raubens/ als leschens halber zum Feuer
 sich tringen/ vnd vnter solchem Schein das jenige/ so
 arme Leute aus dem Feuer oder benachbarten Häusern
 anderzwohin flehen/ ihnen abrauben vnd stehlen.

Solcher Vntrew vorzukommen/ sol letztgedachter
 Vierteltzmeister des zu hülff geordneten Viertels Acht
 bewehrte Mann vnd einen Rottmeister verordnen/
 welche vff solche Mauseköpffe achtung geben/ vnd zuse-
 hen sollen/ damit das jenige/ was auß/ vnd eingetragen
 wird/ nicht beraubet/ sondern in sicherheit gebracht
 werde. Würde sich auch einer oder der ander im gering-
 sten betreten lassen/ der sol ohne einziges Ansehen der
 Person zur hafft bracht/ vnd vff vorgehendes Erkants-
 muß an Leib vnd Leben gestrafft werden.

Das

Das Dritte Capitul.

Wie sich die zu Altdresden zu
verhalten.

Sie sich nechst GOTT ein ieder Haus-
vater für Feuerßgefaher zu hüten / haben
die Inwohner zu Altdresden alle das jent
ge / was in dem Ersten Capitul bey dem 1.
2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. vnd 21. Punct ge-
dacht / in schuldige acht zu nehmen. Vnd damit sol
ches ebnermassen omb so viel mehr geschehe / So sollen

1.

Erslich die Feuerstätten vnd Feueressen auch des
Jahrs zweymahl durch die Viertelsmeister vnd
Feuerherren besichtiget / vñ damit / wie bey dem 3. Punct
des Ersten Capituls gedacht / in acht genommen wer-
den.

2.

Zum Andern habe Wir ebenermassen Verordnung
gethan / daß bey den Brunnen Eychene Wassera-
büten mit Wasser Tag vñ Nacht gefüllet auff Schleif-
fen

fen im Vorrath stehen sollen/ worauff die Brunnenverwalter fleissige achtung geben/ vnd so oft etwas daran mangelhafftig / solches vnserm StadtRichter anzeigen sollen.

3.

Im Dritten/ Sollen deswegen die bey den Brunnen zu Altdresden wohnende hernachverzeichnete Nachbarn zu Verwaltern verordnet seyn/ vnd sich deswegen / wie im Ersten Capitul bey dem 15. Punct gedacht/ verhalten.

Nahmen der Brunnen

Vnd

Brunnenverwalter.

- | | | |
|----|--|-----|
| 1 | Ein Brunn im Grunde/
Hans Kühn/
Hans Tschell: | 5. |
| 2. | Ein Brunn off der Meißnischen Gasse/
Hans Bilitz/
Jacob Böhme. | 6. |
| 3. | Ein Brunn off in Kohlmarckte/
Peter Winckler/
Barthol Voigt. | 7. |
| 4. | Ein Brunn off der Neuwengasse/
Donat Klengel/
Martin Wünschmann. | 8. |
| | 5. Ein | 9. |
| | | 10. |

5. Ein Brunn vff der Kanikgasse /
Martin Köhler /
Gaspar Niesche.
6. Ein Brunn am Rathhause /
Nicol Blman /
Hans Berger.
7. Ein Brunn vffm Graben /
Gabriel Stoll /
Christoph Eichler.
8. Ein Brunn vff der Breitegasse /
George Nahman /
Hans Amboß.
9. Ein Brunn vff der Klostersgasse /
Michael Gasse /
Tobias Pohle.
10. Ein Brunn am Markte /
Hans Hesel /
George Schmiedt.

4.

Zum Bierdten/ Umb mehrer Vorsorge willen ha-
ben. Wir Verordnung gethan/ daß gleichßfalls ei-
ne Anzahl kurzer vnd langer Leitern/ auch Feuerha-
ken an dem Kirchhoffe im Vorrathe seyn sollen/ sich des-
sen allda bey vorfallender Noth zuerholen. /wohin denn
S ij gewisse

envers
daran
anzel

Brunn
schnee
h des
ict ge

se/

5. Ein

gewisse Personen/ die Vffsicht darauff zu haben/ bestellet worden.

5.

Im Fünfften/ sollen eine Anzahl Lederne Wassereymmer off dem Rathhause gehalten werden/ auch sowohl ieder Haußwirth zwey Lederne Eymmer im Vorrath haben.

6.

Im Sechsten/ Damit nun bey vorgehender Gefahr desto bessere Ordnung zu halten/ so haben Wir hievor die Stadt gleichfalls in Vier Theil abgetheilet/ vnd fahet sich an

Das Erste Viertel

Bey Frauen Marten Rachhalsin Erben an der Ecke der Brücken/ vnd endet sich bey der Apothecken/ Herrn Johann Wechingers Erben Hause/ Vnd ist Viertelmeister
Hans Bilik.

Das Andere Viertel

geheth an bey Christian Adam auff der Kanitzgasse/ vnd endet sich am Marckte bey Hans Bocken/ Vn ist Viertelmeister
Martin Trebisch.

Das Dritte Viertel

fahet sich an am Marckte bey Andreas Zschimmern/ vnd

vnd endet sich auff der Pastey bey Hans Gottfried Seydeln/ vnd ist Viertelmeister

Hieronymus Heinke.

Das Vierdte Viertel

gehet an bey Christoph Scholtzen auff der Breitegasse/ vnd endet sich am Markte bey Michael Müllern/ Vñ ist Viertelmeister Zacharias Hertel.

7.

Zum Siebenden/ Wenn nun durch Gottes Verhengnüss ein Feuer auffkäme/ sol der Wirth oder Wirthin ebenermassen bey Strafe Zwanzig Thaler/ ein Geschrey machen/ die Nachbarn zuhülffe ruffen/ auch sich sonst verhalten wie im Andern Capitul bey dem 1. Punct Meldung geschehen.

8.

Zum Achten/ Der Glöckner sol vffm Thurm als bald an die Glocken schlagen/ auch der Gerichtsdiener vffm Rathhause die Feuerglocken leuten/ do es bey der Nacht/ die Wächter dem StadtRichter solches anmelden/ welcher als bald zum Feuer eynen/ was notwendig verordnen/ vnd die Leute zur Arbeit antreiben sol.

§ iij

9. Zum

9.

Zum Neundten/ Die Zimmerleute/ Mäurer vnd Bräuer sollen schuldig seyn die Feuerleitern vnd Feuerhaken vom Kirchhoffe abzuholen/ zum Feuer zu schaffen/ vnd möglichste Rettunge zu thun/ die vbrigen Handwerckfleute/ deren im Andern Capitul bey dem 5. Punct gedacht/ sollen sich stracks zum Feuer verfügen/ vnd der allda vorgeschriebenen Ordnung gemess bezeugen.

10.

Zum Zehenden/ Die nach dem Stadt Richter verordnete Rathsperson vnd Berichtschreiber sollen sich stracks vffs Rathhaus verfügen/ vñ solches in acht nehmen/ Die Berichtsdienner vnd Nachtwächter aber alßbald die Eimer herunter werffen/ vnd zum Feuer tragen.

11.

Zum Elfften/ Die Jägerenverwanthen sollen bald anfangs bey entstehung des Feuers zum Jägerhouse zu eynen/ dasselbe in acht nehmen/ damit nicht etwa durchs Flugfeuer ein Schade entstehe/ wähere aber (da Gott vor sey) in demselben das Feuer außkommen/ sol das Erste vnd Andere Viertel sich dahin verfügen/

45

gen/ vnd schleunige Rettung thun/ die andern Bende/
als das Dritte vnd Vierde Viertel/ sollen sich vff
Marckt vors Rathhaus stellen/ vnd allda fernerer
Anordnung gewarten.

12.

Zum Zwölfften/ Dofern im Ersten Viertel Feuer
auskame/ sol ihm das Andere vnd Dritte Viertel/
dem Andern aber das Dritte vnd Vierte/ vnd dem
Dritten das Vierte vnd Erste zuhülffe kommen. Das
Viertel aber/ welches damahle nicht Dienste thut/ sol
vffm Marckte vorm Rathhause halten/ mit ihrem Ge-
wehre/ vnd die andere Helffte mit Federn Eymern vnd
andern zum leschen dienlichen *Instrumentis* erscheinen/
vnd worzu man sie bedürfftig gewarten.

13.

Zum Drenzehenden/ Alle die Pferde haben/ sollen
stracks nach den Wasserbüten eylen/ vnd solche
anführen lassen/ Vnd damit am Wasser destoweniger
mangel erscheine/ sol/ wo nöthig/ das Pfortlein an der
Badstube zur Elbe erdffnet/ vnd von dannen das Was-
ser herzu geführet werden.

14. Zum

14.

Zum vierzehenden / Die Weiber vnd Dienstmäg
 de / auch wer sonst darben nichts zu schaffen hat / sol
 len sich bey dem Feuer nicht findē lassen / sondern bey den
 Röhrtasten / Brunnen vnd der Elbe / das Wasser in
 die Bütten füllen / vnd fleißige Handreichung thun.

15.

Zum funffzehenden / Die vbrige Bürgerschaft
 vnd Hausgenossen / so Ihrer Churf. Durchl. vnd
 Uns dem Rathe mit Pflichten verwanth / sollen ne
 benst den Handwercksgesellen vnd Knechten zulauffen /
 vnd trewlich wehren helfen / worzu denn ein ieglicher
 Viertelmeister off seinem Viertel die Seinigen eilends
 vfffordern vnd antreiben helfen sol.

16.

Zum Sechßzehenden / Wenn bey verschlossener Bes
 tzung ein Feuer zu Alledresden außläme / sol (wenn
 es J. Churf. D. oder dero Bestungß Comendant
 für nötig befindet) Hundert Mann / als aus iedem Vier
 tel funff vñ zwanzig von der Bürgerschaft benebenst
 vier Rathßpersonen vnd den vier jüngsten Viertel
 meistern / die solche aufführen vnd Anordnung thun
 sollen / ober die Elbbrücke aus der Bestung hinauß ge
 lassen werden. Wäre es aber am Tage / kan ihnen mit
 einem mehrern Rettung geschehen / jedoch daß die Bes
 tzung des Volcks nicht entblößt werde. Das

Das Vierte Capitul.

Wie es in den Vorstädten zu halten.

I.

Verstlich / Die in den Vorstädten haben sich mit veruahrung der Feuerstäte / besichtigung vñ anderer fleissiger vorsorge fürnemlich nach dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. vñnd 14. Punct des Ersten Capituls zu richten vñd in fleissige acht zu nehmen. Insonderheit sol iedere Gemeine in der Vorstadt Zehen Lederne Eymmer / Zwo Leitern / Zweene Feuerhaken / desgleichen vor iedem Brunnen ein Wasserbüten im vorrath haben.

2.

Wez denn / zum Andern / nichts minder ein ieglicher / so in der Vestung wohnet / vñ vor den Thoren Forwerge oder Scheunen hat / eine lange vñd kurze Feuerleiter / einen Feuerhaken / vñ zwen lederne Wasser Eymmer / die andern aber / so sonst vor den Thoren wohnhafftig / ein ieder einen Ledernen Eymmer halten vñd haben sollen.

3.

3. Zum

ig
sol
ym
in

offe
vnd
ne
fen/
cher
nds

Be
wen
dant
Bier
benst
rtelz
thun
ß ge
n mit
e Be
Das



3.

Zum Dritten: Solte sich nun in den Vorstädten
keine Feuerbrunst ereugnen/ sol es mit desselbē be-
schreyhung vnd sonsten/ wie im Andern Capitul bey
1. Punct gemeldet/ gehalten werden.

4.

Zum Vierten: Ein ieder Richter sol alsbald die
Andern Eymmer/ Leitern vñ Feuerhaken herzu schaf-
fen/ seine Gemeinde zusammen ruffen/ zu dem Feuer
zueylen/ vnd einander fleissigen Beystand leisten.

5.

Zum Fünfften: Die ienigen/ so Pferde vor dē Thor-
ren haben/ sollen eylend vor die Wasserbüten span-
nen/ vnd wo sich des Wassers am nechsten zuerholen/
fleissige Zufuhre thun: Wiedenn zu mehrer Beförde-
rung/ die Weiber vnd Mägde/ so dem Wasser vñ Brun-
nen am nechsten wohnen/ sich daselbsten befinden/ vnd
mit einschöpfung Förderunge / die andern aber / wo
Mangel an Leuten vorfiel/ Handreichunge thun
sollen.

6. Zum

6.

Zum Sechsten: In dem vbrigen haben sie/ so viel
 sichs vorn Thoren thun lässt/ sich nach den andern
 vorgesetzten Puncten zu achten / Wie denn off solchen
 fall/ do die Feuerbrunst bey der Nacht entstände/ ih-
 nen Hundert Mann/ (wie bey vorgehendem Dritten
 Capitul beym 16. Punct gedacht) wenn es Ihrer
 Churfürstl. Durchl. oder dero Bestungs Commen-
 dant für nöthig befinden/ aus der Bestung zu
 hülffe geschickt/ vnd zum Pirnischen
 Pförtlein hinaus gelassen
 werden sol-
 len.



Gij

Das

Das Fünffte Capitul.

Wenn mit Göttlicher Hülffe die entstandene
Fewerßbrunst gedempfft vnd geleschet / wie es
ferner gehalten werden sol.

I.

Vorsätzlich: Bey deme / so das Fewer
auskommen / sol wegen der verwarlosung
vnd verursachunge fleissige erkundigung ein-
gezogen / welcher darauff nach befindung von Uns dem
Rathe würcklich bestrafft werden sol.

2.

Zum Andern: Nach geleschem Fewer sollen die
Viertelßmeister mit fleiß nachfrage halten / Ob die
jenigen Personen / so vermöge vorgehender Ordnung
bey dem Fewer erscheinen sollen / richtig vorhanden ge-
wesen / vnd welche aussenblieben / Uns dem Rathe
Schriftlich zu gebührender Bestrafunge nachmahafft
machen.

3. Zum

3.

Zum Dritten: Die Wasser Eimer/ Fenersprühen
 vnd Leitern/ sollen nach gelestem Fener an gehö-
 rige Orthe wieder auff das Rathhaus/ oder wo sie son-
 sten hergenommen/ durch den Gräbermeister vnd des
 Raths Arbeiter geschafft vñ eingeliefert werden: wür-
 de sich auch einer oder der ander vntersehen/ einen oder
 mehr zurücke zubehalten/ vnd sich desselben anzumaf-
 sen/ der sol Vns dem Rathe Zwen Gute Schock zur
 Strafe verfallen seyn.

4.

Zum Vierten: Die jenigen/ so am Fener sich vor
 andern gewaget/ vnd sonderbaren Fleiß gethan/
 wollen Wir der Rath mit gebührlicher Verehrung ver-
 sehen/ sonderlich aber dem jenigen/ so die Erste Bütte
 mit Wasser gebracht/ 1. Thaler/ dem andern 18. Gr.
 dem dritten 12. Gr. dem vierten 6. Gr. entrichten las-
 sen. Würde aber die Fenersbrunst (da Gott vor sey)
 auffm Churfürstl. Schlosse/ Zeughause oder zu Alt-
 Dresden im Jägerhause entstanden seyn/ sol teglichem
 Doppelt so viel gegeben werden.

G III

5. Zum

Zum Fünfften: Wie denn ieglichem / auch denen
 Personen / so etwan Schaden empfangen / vnd an
 ihrem Leibe in der Feuerßnoth verlegt worden / Wir
 das Arzellohn erstatten / vnd hierüber zu ergezunge ih-
 nen eine Verehrung reichen lassen wollen.

Zum Sechsten: Doferne sich einer oder der ander
 Frembder oder Einheimischer vnterstanden / des
 Bürgermeisters / Barwmeisters / Richters / Rathß-
 verwanthen oder Viertelsmeister / Anordnung vnd
 Befehlich nicht gebührlich nachzuleben / sondern sich
 Ihnen zuwider setzen / sol hingegen mit ernster Strafe
 belegt werden.

Zum Siebenden: Damit auch nicht nach gelösch-
 ten vnd gedempffeten Feuer ein neues wieder auff-
 gehen möchte / Als sol vnser des Rathß Barwmeister
 vñ Stadt Richter nebenst etlichen gewissen Personen /
 so Sie

53

so Sie selbst dazu benennen vnd erfordern werden/ die
Brandtstätte allenthalben in fleissige acht nehmen/ vnd
dermassen mit bewachen/ vnd anderer Noth-
wendigkeit bewahren/ damit ferner
Vnglück verhütet
werde.



Vnd weil letztlich diese
Ordnung der ganzen Stadt vnd ei-
nem Ieden zu gute/ trewer Wohlmeinung ge-
stellet/ Höchstgedachte Ihre Churf. Durchl.
auch/ wie hernach folget/ solche gnädigst belie-
bet vnd confirmiret/ Vnd damit sich darvon
niemand ausschliesse/ gemessene Verordnung
gethan. Als wolle ein Jeder ihme dieselbe
wol bekant machen/ sich darauß seines Amb-
tes vñ Berrichtung erkunden/ damit bey vor-
fallender Noth an trewer Rettung vnd gebü-
render Hülffe kein Mangel erscheine.

Wie

54.

Wie denn zu männiglichs Wiſſenſchafft
Wir ſolche nicht allein in öffentlichen Druck
gegeben/ publiciret vñ abgeleſen/ ſondern auch
an einem gewiſſen Orthe vñ im Rathhauſe /
daß ſich Jederman darauß erſehen könne /
anhengen laſſen / vñnd durch ſonderbare
Extracta in den Vierteln Jährlich gewiſſe
Perſonen benennen/ auch was ferner nöthig
verfügen wollen. Gegeben zu Dreßden den
12. Decemb. Anno 1642.



Abdruck



Abdruck

Der Churf. Sächs.

gnädigsten

CONFIRMA-
TION.



On Gottes

Gnaden Wir Johann Ge-
org / Herzog zu Sachssen /
Gülich / Cleve vnd Berg /
des Heiligen Römischen
Reichs Erzmarschalch vñ

Churfürst / Landgraf in Düringen / Marg-
graf

graf zu Meissen/ auch Ober- vnd Niederlau-
 siz / Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der
 Marck vnd Ravensburg/ Herr zum Raben-
 stein/ Thun kund vnd bekennen hiermit ge-
 gen männlichen: Nachdem Uns unsere
 Lieben Getrewe der Rath allhier zu Dresden
 vnterthänigst vorgebracht / daß Sie bey ie-
 zigen höchstgefährlichen Läuften/ do nicht ab-
 lein hin vnd wieder in vnserm Churfürsten-
 thumb vnd Landen durch Gottes Verheng-
 niß vielfältige Feuerbrünste entstanden /
 sondern auch oftmahls in vnserer Residenz
 allhier/ durch verwarlosung Feuer außkom-
 men/ vnd groser Schaden verursachet wor-
 den/ eine gewisse Feuer Ordnung abgefasset /
 vnd wie es bey dergleichen Unglücksfällen
 gehalten werden solte/ in einem vnd dem an-
 dern Versehunge gethan/ mit angeheffter vnt-
 erthänigster Bitte/ Wir wolten dieselbe dem

Gemein

Gemeinen Wesen zum besten gnädigst confir-
miren vnd bestetigen.

Das Wir diß billichmässige Suchen vmb
vnsrer Vestung vnd deren Inwohnern vnd
Angehörigen Nutz vnd Wohlfahrt willen
gnädigst angesehen / solche Ordnung revidi-
ret / vnd selbige aus Landes Fürstlicher Macht
vnd Gewalt beliebet / approbiret vnd besteti-
get haben.

Thun auch solches hiermit vnd Krafft
dieses / vnd meynen darneben ernstlichen / das
mehrberührter newer Feuer Ordnung in ih-
ren sämbtlichen Capituln / Puncten / Articuli
vnd Clausuln / von allen vnd ieden Einwoh-
nern / Vorstädtern / Schutzwandten vnd
andern / so sich zu Alt- vnd New Dresden be-
finden vnd auffhalten / sie mögen des Raths

H ij

Iuris

Jurisdiction vnterworffen seyn oder nicht/ iedertzeit festiglich nachgelebet/ was einem ieden bey vorkommender Noth vnd Gefahr/ wie auch sonst vor/ in vnd nach entstandenen Feuerbrunsten/ die der Allerhöchste verhüten wolle/ dißfalls oblieget vnd gebühret/ allenthalben in gute schuldige obacht genommen/ vnd dargegen von niemand/ wer der auch sey/ etwas widriges oder vngewöhnliches gethan vnd gehandelt werden sol.

Inmassen Wir auch dem Rathe hiermit selbst anbefohlen haben wollen/ solche Ordnung förderlichst zu publiciren vnd anzuschlagen/ mit allem Ernst vnd Eysser iederzeit darüber zu halten/ an stat der verstorbenen Personen/ denen eine vnd die andere Verrichtung auffgetragen/ alsbalden andere zu bestellen/ vnd sonst mit beobachtung mehrerer wehnter

ter Ordnung von Zeiten zu Zeiten vnnach-
lässig fortzufahren/ auch gegen die vngehorsam-
men Bürger vnnnd Schutzverwanthen des
Gerichtszwangs vnnnd ernstler Strafmittel
sich zugebrauchen.

Vnd do von andern/ so seiner Jurisdiction
nicht vnterwürffig / etwas widriges vorge-
hen solte/ entweder nothdürfftige Erinnerung
vnd Vermahnunge an dieselbe Krafft dieses
abgehen zu lassen/ oder Vns solches zu vnserm
gleichmässigen ernstem Einsehen vnd Bestra-
fen vnterthänigst zu berichten.

Zedoch Vns / vnsern Erben vnd Nach-
kommen vorbehalten / nach vorfallender
Gelegenheit vnnnd vnserm oder ihrem gnädig-
sten gutfinden solche Ordnung zu verbessern /
zu erweitern/ zu vermindern/ vnnnd gar oder
zum theil zu endern.

H iij

Vhr

217/2791
60

Offentlich haben Wir Uns eygenhändig
lich unterschrieben/ vnd vnser Chur Secret hie
rauff wissendlich auffdrucken lassen/ So ges
chehen zu Dresden am Neunzehenden De
cembris des Eintausend Sechshundert Zwen
vnd Vierzigsten Jahres.

Johannis George Churfürst.

L. S.

12.C.

änd
t hie
o ge
De
Brey

ULB Halle
002 389 436

3



V077

n.c.







S In
 meist
 der
 Reside
 thun

gern/ Einwohnern/ Schu
 die sich bey Uns/ in vnd
 auch zu Altdresden/ vffha
 vnd zu wissen:

Demnach die Zeiter
 sonderlich bey ickigen con
 leufften/ sehr gefährlich v
 weisen/ darneben auch an
 durch verwarlosung vnd
 nachlässigen Gesindes/ a

